

Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Steuervorauszahlungen

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 24.4.2020 weitere steuerliche Erleichterungen für Arbeitgeber/Unternehmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geschaffen.

Aufgrund der Corona-Krise erwarten viele Steuerzahler mit Gewinneinkünften wie Arbeitgeber und Unternehmen für 2020 einen rücktragsfähigen Verlust. Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für 2019 veranlagt worden sind, können grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen.

Diese Anträge sollen auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt (BMF-Schreiben v. 24.4.2020 - IV C 8 - S 2225/20/10003 :010).

Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 erfolgt nur auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Finanzamt. Antragsberechtigt sind nur Steuerpflichtige, die Gewinneinkünfte haben, also z. B. Unternehmen. Der Antragsteller muss von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sein.

Es kann regelmäßig von einer Betroffenheit ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den Veranlagungszeitraum 2020 aufgrund der Corona-Krise negative Einkünfte erwartet.